



Der Herzog



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg

Gebirge | Gelobland | Lauta | Niederlauterstein | Lauterbach | Kühnhaide | Reitzenhain
Rübenau | Satzung | Pobershau | Rittersberg | Ansprung | Grundau | Sorgau | Zöblitz



25/2023 · 30. Dezember 2023 · 33. Jahrgang

Marienberg feierte den dritten Advent mit einer eindrucksvollen Großen Bergparade



EIN NEUES JAHR HEIßT NEUE HOFFNUNG,
NEUES LICHT, NEUE GEDANKEN UND NEUE WEGE ZUM ZIEL...
EINEN GUTEN START INS JAHR 2024 WÜNSCHT IHNEN DIE
ERZDRUCK GMBH VIelfALT IN MEDIEN



ERZDRUCK

VIelfALT IN MEDIEN

Die „Marienberger Weihnacht“ lebt von zahlreichen Veranstaltungen in allen unseren Ortsteilen. Nach der Eröffnung des Weihnachtsmarktes auf dem Marienberger Marktplatz folgten am 1. Adventswochenende neben dem Weihnachtsmarkt in Zöblitz traditionelle Schwibbogen- und Pyramidenanschieben in unseren Ortsteilen. Der 2. Advent stand ganz im Zeichen des Pobershauer Bergadvents mit einem feierlichen Berggottesdienst in der Kirche Pobershau und anschließendem Bergaufzug zur Göpelpyramide.

Das dritte Adventswochenende bildet den Höhepunkt der facettenreichen „Marienberger Weihnacht“. Am Samstagnachmittag lockten die Offenen Höfe zahlreiche Besucher aus nah und fern in die Innenstadt.



Bereits zum 6. Mal öffneten die teilnehmenden Hofbesitzer Tür und Tor zu 13 liebevoll und individuell gestalteten Höfen, um die Bergstadt auf teils unbekanntem Pfaden neu zu erkunden. Von der gemütlichen Hutzn-Stube über originelle Bastelangebote, von Kirchturmführungen mit Blick auf das festlich geschmückte Marienberg bis hin zur märchenhaften Hofweihnacht war allerlei zu erleben und zu bestaunen. Traditionelles Handwerk, Live-Musik und vielfältige kulinarische Köstlichkeiten bereicherten das umfangreiche Angebot.



Ein herzliches Dankeschön geht an alle Mitwirkenden, Helfer und Unterstützer, die mit ihren kreativen Ideen und fleißigem Engagement zum Erfolg dieser Veranstaltung beigetragen haben!

Der Höhepunkt am Sonntag des 3. Adventswochenendes ist die traditionelle Große Bergparade des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V.



Alle Jahre wieder versammeln sich die Bergbrüder und Bergschwestern zunächst am Bergmagazin, um sich nach einer kleinen Stärkung bei Glühwein, Punsch und Speckfettbemmen zur Parade zu formieren. Pünktlich um 14:00 Uhr startete bei strahlendem Sonnenschein die Bergparade mit 527 Teilnehmern vorbei an tausenden Zuschauern über die Poststraße in Richtung Marktplatz und Rathaus, wo das bergmännische Abschlusszeremoniell stattfand.



Nach einer Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Ray Lätzsch ergriffen Oberbürgermeister André Heinrich sowie der Sächsische Staatsminister für Finanzen Hartmut Vorjohann das Wort. Moderiert durch Andreas Haustein als Vertreter der gastgebenden Bergknappschaft Marienberg e. V. erklangen unter anderem neben dem Marienberger Bergmarsch unter der Leitung von Jens Bretschneider als Landesbergmusikdirektor, der Pobershauer Bergparademarsch unter der Leitung von Rainer Brödner, Leiter der Bergkapelle Pobershau sowie auch das Steigerlied, welches immaterielles UNESCO-Kulturerbe ist. Im Anschluss hielten die Bergbrüder und Bergschwestern während des Bergmannschorals „Herr, der du meine Pfade lenkst“ zum Gebet inne. Der Auszug in Paradeformierung erfolgte zum Ehrenfriedersdorfer Bergmarsch.



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Marienberg

Redaktionsschluss für die Ausgabe 01/2024 ist am 09. Januar 2024
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Oberbürgermeister André Heinrich oder der von ihm Beauftragte.
Für den Inhalt der Beiträge zeichnen die Verfasser selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: ERZDRUCK GmbH VIELFALT IN MEDIEN, Reitzenhainer Str. 17, 09496 Marienberg, Tel.: 03735 93875-60, Fax: 03735 93875-69, E-Mail: info@erzdruck.de, www.erzdruck.de

Verbreitungsgebiet: Haushaltverteilung in: Marienberg einschl. der OT Gebirge, Gelobtbland, Hüttengrund, Lauta, Lauterbach, Niederlauterstein, Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau, Satzung, Pobershau, Rittersberg, Ansprung, Grundau, Sorgau und Zöblitz. In den Ortschaften Wolkenstein, Hilmersdorf, Gehringwalde, Pockau-Lengefeld, Olbernhau, Blumenau u. Großrückerswalde wird die Zeitung ausgelegt.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg am 11.12.2023

Überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2023 - Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger der Kindertages- stätten

Beschluss-Nr. SR-43/425/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für die Zuschüsse an die freien Träger der Kindertagesstätten im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 340.000 € – Produkt 36521000, Sachkonto 431800. Die Deckung erfolgt aus Mehreträgen Gewerbesteuer - Produkt 61101000, Sachkonto 301300.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Planfortschreibung im Finanzplanjahr 2025 - Brandschutztech- nische Ertüchtigung Verbindungsgang Turnhalle - Grundschule „Heinrich von Trebra“

Beschluss-Nr. SR-43/426/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Planfortschreibung für die Maßnahme „Brandschutztechnische Ertüchtigung Verbindungsgang Turnhalle – Grundschule „Heinrich von Trebra“ – Maßnahmennummer 11135-M20004 in Höhe von 879.880 € für das Finanzplanjahr 2025.

Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinzahlungen aus Fördermitteln i. H. v. 634.780 € und aus der Entnahme aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 245.100 €.

Der Beschluss wurde bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig gefasst.

Planfortschreibung im Finanzplanjahr 2025 - „Sanierung der Schulturnhalle Grundschule Pobershau“

Beschluss-Nr. SR-43/427/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Planfortschreibung im Finanzplanjahr 2025 für die Maßnahme „Sanierung der Turnhalle der Grundschule Pobershau“ – Maßnahmennummer 11135-M20005 – in Höhe von 304.000 €. Die Deckung erfolgt durch Einzahlungen aus Fördermitteln in Höhe von 212.800 € sowie durch freiwerdende Liquidität aus dem vorhandenen Planansatz Maßnahmennummer 11135-M90083 (10.000 € 2023 und 12.500 € 2024). Der darüber hinaus verbleibende Finanzierungsbedarf des Eigenanteils in Höhe von 68.700 € wird aus der Liquiditätsreserve gedeckt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Annahme von Spenden

Beschluss-Nr. SR-43/428/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Annahme von Geldspenden und Sachspenden laut beigefügter Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bewilligung einer Ausfallbürgschaft für die Kreditaufnahme der Freizeitbad Aqua Marien GmbH zur Finanzierung des Eigenan- teils für die Modernisierung des Freizeitbades Aqua Marien

Beschluss-Nr. SR-43/429/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 3.000.000 € für die Modernisierung des Freizeitbades Aqua Marien durch die Freizeitbad Aqua Marien GmbH für die Dauer der Zinsbindung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Erhöhung des Stellenplans 2023/2024

Beschluss-Nr. SR-43/430/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt folgende Erhöhung des Stellenplans 2023/2024.

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt für die Sachbearbeitung Tiefbau eine Stellenplanerhöhung um 1,0 VZÄ in der Entgeltgruppe E9b TVöD.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Veränderung der Entgeltgruppe für die Stelle GIS-Koordinator - 1,0 VZÄ - von der Entgeltgruppe 5 auf die Entgeltgruppe 9b.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Neufassung der Kita-Elternbeitragsordnung zum 01.01.2024

Beschluss-Nr. SR-43/431/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die neue Kita-Elternbeitragsordnung zum 01.01.2024 laut Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsge- bührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg

Beschluss-Nr. SR-43/432/2023

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die als Anlage beigefügte Kalkulation für die Friedhofsgebühren.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg gemäß Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl einer Friedensrichterin für die Schiedsstelle Marienberg

Beschluss-Nr. SR-43/433/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg wählt Frau Sandra Schmieder als Friedensrichterin der Schiedsstelle Marienberg für die nächste Amtsperiode.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Vergabe der Bauleistung V 38/2023 Sanierung Baumscheiben Markt Linden

Beschluss-Nr. SR-43/434/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt, den Zuschlag für die Sanierung der Baumscheiben Markt Linden auf das Angebot der Firma Bach GbR, Am Federwerk 1 in 09340 Drebach zu erteilen.

(siehe beigefügte Spezifikation)

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Vergabe der Bauleistung V 42/2023 B174 Radweg Marienberg - Reitzenhain 1. BA, Anlegen von Ausgleichshabitaten und Er- satzquartieren

Beschluss-Nr. SR-43/435/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt, den Zuschlag für den 1. BA B174 Radweg Marienberg – Reitzenhain, Anlegen von Ausgleichshabitaten und Ersatzquartieren vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung entsprechend den für den Bau und die Unterhaltung von Bundesstraßen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auf das Angebot der Firma ACZ Marienberg GmbH, Äußere Annaberger Straße 12 in 09496 Marienberg zu erteilen. Mit dem Bau des Verkehrsbauvorhabens kann erst begonnen werden, wenn die Straßenbauverwaltung (Landesamt für Straßenbau und Verkehr – LaSuV) die Finan-

zierbarkeit der Stadt gegenüber schriftlich bestätigt hat.
(siehe beigefügte Spezifikation)

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gebührennachkalkulation Abwasserentsorgung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Beschluss-Nr. SR-43/436/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Gebührennachkalkulation Abwasserentsorgung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 laut beigefügter Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Beschluss-Nr. SR-43/437/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2024 – 2026 laut beigefügter Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS)

Beschluss-Nr. SR-43/438/2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) gemäß Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg

Auf Grundlage der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss-Nr. SR-43/432/2023 die nachfolgende Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg, beschlossen am 09.12.2013, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 23/2013 vom 18.12.2013, wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis wird neu zugeordnet:

VI. Grabmale

§ 19 - Gestaltungsvorschriften

§ 13 Abs. 2 erhält eine neue Fassung:

„§ 13
Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden auf dem Friedhof Pobershau unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten - Einzelgräber (für Erd- und Urnenbestattung)
- b) Wahlgrabstätten - Einzelgräber (für Erd- und Urnenbestattung)
- c) Doppelgräber
- d) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit einfachster Pflege - Wiesengräber (Erdwiesengrab, Urnenwiesengrab und Grab auf Grabsteinwiese) und
- e) Kriegsgrabstätten.

Die Grabstätten werden auf dem Friedhof Reitzenhain unterschieden in:

- f) Reihengrabstätten - Einzelgräber (für Erd- und Urnenbestattung)
- g) Wahlgrabstätten - Einzelgräber (für Erd- und Urnenbestattung)
- h) Doppelgräber
- i) Grabstätten in der Urnengrabgemeinschaftsanlage
- j) Grabstätten mit einfachster Pflege (Wiesengräber für Erdbestattung).“

§ 14 Abs. 3 und Abs. 6 erhalten eine neue Fassung:

„§ 14
Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

(3) In der Reihengrabstätte - Einzelgrab (für Erd- und Urnenbestattung) darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Auch spätere Urnenbeisetzungen sind nicht erlaubt.

(6) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden.

In der einstelligen Wahlgrabstätte (für Erd- und Urnenbestattung) ist eine weitere Belegung durch eine Urne möglich.
In der mehrstelligen Grabstätte sind beim Doppelgrab zwei Belegungen vorgesehen. Die zweite Belegung ist auch durch eine Urne möglich.
Weitere Belegungen, als genannt, sind in den mehrstelligen Grabstätten nicht erlaubt.“

§ 14 wird um einen Abs. 7 ergänzt:

„§ 14
Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

(7) In begründeten Fällen wird die Friedhofsverwaltung ermächtigt, eine abweichende Entscheidung zur Belegung zu treffen.“

Zu § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16
Gemeinschaftsanlagen

(2) Auf dem Friedhof Pobershau können folgende Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit einfachster Pflege (Wiesengräber) genutzt werden:

- a) Grüne Wiese für Erdbestattungen (Erdwiesengrab) – besteht aus Grabfeldern, die von Säulen geteilt werden;
- b) Grüne Wiese für Urnenbeisetzungen (Urnenwiesengrab) – besteht aus Grabfeldern, in denen mittig jeweils eine Säule steht;
- c) Grüne Wiese für Erdbestattungen mit Grabstein (Grab auf Grabsteinwiese) – besteht aus Grabfeldern, auf denen jeweils ein Grabstein mit kleiner Einfassung in Reihe errichtet wird;
- d) Grüne Wiese für Erdbestattungen mit einer Gedenkmauer – besteht aus einem Grabfeld.“

§ 16 Abs. 5 Satz 1 erhält eine neue Fassung:

„§ 16
Gemeinschaftsanlagen

(5) Auf dem Friedhof Reitzenhain können folgende Gemeinschaftsanlagen genutzt werden:

- a) Grabstätten in der Urnengrabgemeinschaftsanlage
- b) Grabstätten mit einfachster Pflege (Wiesengräber für Erdbestattung).“

§ 30 Abs. 1 erhält eine neue Fassung:
„§ 30
Gebühren

(1) Für die Nutzung der verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen werden die Gebühren entsprechend der Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung von der Großen Kreisstadt Marienberg erhoben.“

Die Anlagen 1 und 2 zu § 30 erhalten eine neue Fassung und die Anlage 3 zu § 30 wird ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Marienberg, 12.12.2023

Heinrich
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO).

Anlage 1 zu § 30 der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 09.12.2013 zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 12.12.2023

gültig ab: 01.01.2024

Friedhofsgebührensatzung

Folgende Gebühren werden erhoben:

Friedhof im Ortsteil Pobershau

I. Belegungsgebühr

1. Belegungsgebühr für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (für 20 Jahre)

1.1. Reihengrab für Erdbestattung (Sarg)	443,00 €
1.2. Reihengrab für Urnenbeisetzung	443,00 €
1.3. Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	620,00 €
1.4. Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	620,00 €

1.5. Zweitbelegung Urne im Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	424,00 €
1.6. Zweitbelegung Urne im Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	424,00 €
1.7. Doppelgrab	746,00 €
1.8. Erdwiesengrab	1.887,00 €
1.9. Urnenwiesengrab	1.521,00 €
1.10. Grab auf der Grabsteinwiese	1.404,00 €

2. Belegungsgebühr für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (10 Jahre)

2.1. Grab für Erdbestattung (Sarg) oder Urnenbeisetzung	282,00 €
---	----------

II. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für die Grabstätte

1.3. Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	31,00 €
1.4. Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	31,00 €
1.7. Doppelgrab	37,30 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre) 617,00 €

Anlage 2 zu § 30 der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 09.12.2013 zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 12.12.2023

gültig ab: 01.01.2024

Friedhofsgebührensatzung

Folgende Gebühren werden erhoben:

Friedhof im Ortsteil Reitzenhain

I. Belegungsgebühr

1. Belegungsgebühr für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (für 20 Jahre)

1.1. Reihengrab für Erdbestattung (Sarg)	384,00 €
1.2. Reihengrab für Urnenbeisetzung	384,00 €
1.3. Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	538,00 €
1.4. Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	538,00 €
1.5. Zweitbelegung Urne im Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	342,00 €
1.6. Zweitbelegung Urne im Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	342,00 €
1.7. Doppelgrab	629,00 €
1.8. Grab in der Urnengrabgemeinschaftsanlage	497,00 €
1.9. Grab mit einfachster Pflege (Wiesengrab für Erdbestattung)	753,00 €

2. Belegungsgebühr für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (10 Jahre)

2.1. Grab für Erdbestattung (Sarg) oder Urnenbeisetzung	253,00 €
---	----------

II. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für die Grabstätte

1.3. Einzelwahlgrab für Erdbestattung (Sarg)	26,90 €
1.4. Einzelwahlgrab für Urnenbeisetzung	26,90 €
1.7. Doppelgrab	31,45 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre) 603,00 €

Anlage 3 zu § 30 der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 09.12.2013 zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Pobershau und Reitzenhain und die Trauerhallen der Großen Kreisstadt Marienberg vom 12.12.2023

gültig ab: 01.01.2024

Friedhofsgebührensatzung

Folgende Gebühren werden erhoben:

I. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Marienberg sowie in den Ortsteilen Kühnhaide, Lauterbach, Pobershau, Reitzenhain, Rübenau, Satzung und Zöblitz 190,00 €

II. Verwaltungsgebühr für die Urnenbescheinigung 13,60 €

III. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals sowie dessen Inschriften 27,20 €

IV. Besondere zusätzliche Leistungen und Kosten

Besondere zusätzliche Leistungen und Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach den jeweiligen Aufwendungen berechnet.

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Großen Kreisstadt Marienberg als Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes „Pockautal“ vom 12.12.2023

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Pockautal“ vom 02.12.2004 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Mittleren Erzgebirgskreises Nr. 10/2004 vom 16.12.2004) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2022 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg Nr. 1/2023 vom 21.01.2023) wird von der Großen Kreisstadt Marienberg als Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes „Pockautal“ wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 23 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,58 € je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Marienberg, den 12.12.2023

Heinrich
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden Beschluss-Nr. SR-43/431/2023 gefasst:

Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Marienberg (Kita-Elternbeitragsordnung)

Inhalt:

- § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag
- § 2 Gastkinder
- § 3 Zahlung der Fälligkeit
- § 4 Beitragsschuldner und -tatbestand, Sozialklausel
- § 5 Verpflegungskostensatz
- § 6 Inkrafttreten

Die folgenden Regelungen gelten für Kindertagesstätten (Kitas) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg unabhängig von der Trägerschaft.

§ 1 Regelmäßiger Elternbeitrag

- 1) Der Elternbeitrag wird nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) pro Platz festgesetzt (Grundbeträge, Betreuungsdauer maximal 9 h pro Arbeitstag, Hortbetreuung maximal 6 h). Die Höhe richtet sich im jeweiligen Kalenderjahr nach festen Anteilen von den jeweils für das vorletzte Kalenderjahr amtlich bekanntgemachten Betriebskosten pro Platz (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG):

Kinderkrippe:	19,9 %
Kindergarten:	27,8 %
Hort (6h):	27,8 %

Der monatliche Elternbeitrag für Hort (4h) wird jeweils im selben Verhältnis angepasst wie der Elternbeitragsatz für Hort (6h).

Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge und deren Staffelung für das Folgejahr bekanntzugeben. Übergangsregelung: Die €-Beträge und die Staffelung für 2024 ergibt sich aus dem **Anhang**.

(2) Für jede Stunde innerhalb der Öffnungszeiten, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag festgesetzt:

	€ pro Stunde
Kinderkrippe:	11,00
Kindergarten:	7,00
Hort:	3,50

Auf das Angebot einer zusätzlichen Betreuungszeit über 9 h (Hort 4 h bzw. 6 h) pro Arbeitstag hinaus besteht unabhängig von der vorhandenen Aufnahmekapazität der Einrichtung kein Rechtsanspruch.

Im Hortbereich ist bei Betreuungsverträgen mit einer Betreuungsdauer von 6 Stunden schulbedingte Mehrbetreuung und Ferienbetreuung inklusive.

(3) Für den Mehraufwand einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten können 26,00 € pro angefangene Stunde geltend gemacht werden.

(4) Die Beiträge nach Abs. 2 und 3 werden jährlich im selben Verhältnis angepasst wie die Elternbeiträge und jeweils auf volle 0,50 €/Stunde aufgerundet. Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge für das Folgejahr bekanntzugeben.

§ 2 Gastkinder

1) Die Höhe des Elternbeitrages für Gastkinder wird pro Platz nach täglicher Betreuungsdauer wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro pro Tag):

	9 h/Tag	6 h/Tag	4,50 h/Tag
Kinderkrippe:	22,50	17,00	11,50
Kindergarten:	16,00	13,00	8,50
Hort (einheitliche Betreuungsdauer 6 h/Tag):	12,00		
" (Ferientag):	23,00		

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden jährlich im selben Verhältnis angepasst wie die Elternbeiträge und jeweils auf volle 0,50 €/Stunde aufgerundet. Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge für das Folgejahr bekanntzugeben.

(3) Für eine Betreuungszeit über 9 h (Hort: 4 h bzw. 6 h) findet § 1 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages monatlich zu entrichten. Täglicher Betreuungsumfang, Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Kita-Träger. Der Elternbeitrag ist monatlich zusammen mit dem Verpflegungsgeld nach § 5 spätestens bis zum 15. des Folgemonats an den Kita-Träger zu zahlen.

(2) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes gilt der Kindergartenbeitrag wie folgt: Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum 1. bis 15. des Monats, gilt für diesen Monat erstmalig der Kindergartenbeitrag. Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum nach dem 15. des Monats, gilt für diesen Monat letztmalig der Krippenbeitrag.

(3) Für den Schulanfangsmonat wird grundsätzlich hälftig der Kindergarten- und der Hortbeitrag berechnet. Abweichend davon wird für August der ganze Kindergartenbeitrag und für September der ganze Hortbeitrag berechnet, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.08. bis 05.09. liegt. Diese Regelung gilt analog im Juli/August, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.07. bis 05.08. liegt.

§ 4 Beitragsschuldner und –tatbestand, Sozialklausel

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder sonstige berechnete Personen, die Kinder in einer Marienberger Kindertagesstätte betreuen lassen.

(2) Beitragsschuldner, denen der festgesetzte Betrag nicht zuzumuten ist, können entsprechend dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Beiträge stellen.

§ 5 Verpflegungskostenersatz

Für die Teilnahme an der Verpflegung gelten die jeweils durch den Versorger festgeschriebenen Preise und ggf. die Kosten für die eigene Zubereitung durch den Träger. Für Hortkinder gelten vorrangig die Konditionen der jeweiligen Schulspeisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Marienberg tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Elternbeitragsordnung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Marienberg, 12.12.2023

Heinrich
Oberbürgermeister

Anhang: Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2024

Anhang zur Kita-Elternbeitragsordnung: Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2024

Kinderkrippe

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden		
		alleinerziehend
1. Kind	284,37 €	255,93 €
2. Kind	170,62 €	153,56 €
3. Kind	56,87 €	51,19 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden		
1. Kind	189,58 €	170,62 €
2. Kind	113,75 €	102,37 €
3. Kind	37,92 €	34,12 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden		
1. Kind	142,19 €	127,97 €
2. Kind	85,31 €	76,78 €
3. Kind	28,44 €	25,59 €

Kindergarten

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden		
1. Kind	165,52 €	148,97 €
2. Kind	99,31 €	89,38 €
3. Kind	33,10 €	29,79 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden		
1. Kind	110,35 €	99,31 €
2. Kind	66,21 €	59,59 €
3. Kind	22,07 €	19,86 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden		
1. Kind	82,76 €	74,48 €
2. Kind	49,66 €	44,69 €
3. Kind	16,55 €	14,90 €

Hort

Betreuungszeit bis zu 6 Stunden		
1. Kind	89,38 €	80,44 €
2. Kind	53,63 €	48,27 €
3. Kind	17,88 €	16,09 €

Betreuungszeit bis zu 4 Stunden		
1. Kind	64,09 €	57,68 €
2. Kind	38,45 €	34,61 €
3. Kind	12,82 €	11,54 €



Traditionelles

Neujahrsschmieden

Besucherbergwerk Pferdegöpel
06.01.2024 | 13 – 19 Uhr



DER BERGSCHMIED LÄDT EIN ZUM TRADITIONELLEN NEUJAHRSSCHMIEDEN AUF DEM RUDOLPHSCHACHT LAUTA!

■ 06.01.2024 | Neujahrsschmieden | 13-19 Uhr | Eintritt: 3 €

Erleben Sie im Ambiente des Pferdegöpels den Schmied in seiner uralten Bergschmiede bei der Arbeit. Am Samstag, dem 06.01.2024 haben Sie in der Zeit von 13 bis 19 Uhr Gelegenheit, den Schmieden über die Schulter zu schauen.

weitere Angebote:

■ Über-Tage-Führung durch das Bergbauareal auf dem Rudolphschacht | im Anschluss auch Unter-Tage-Führungen möglich

■ So | 14. Januar 2024 | 17:00 Uhr | Stadthalle Marienberg
NEUJAHRSKONZERT | WALZER, POLKAS UND TÄNZE

Das neue Jahr mit mitreißenden, lebensfrohen Weisen zu beginnen, ist eine Tradition, die die Erzgebirgische Philharmonie Aue seit langem pflegt. Zu diesem Anlass überbringen die Musiker und Solisten des Orchesters ihrem Publikum einen ganz besonderen Neujahrsgroß. Freuen Sie sich auf ein fulminantes Konzerterlebnis, das Sie mit Optimismus in das Jahr 2024 trägt!

Tourist-Information | Tel. 03735 602270 | info@marienberg.de

Kartenvorverkauf: 15,00 € und 13,00 € (ermäßigt)
Abendkasse: 18,00 € und 15,00 € (ermäßigt)
www.erzgebirgische.theater | www.marienberg.de



Jens Georg Bachmann | Moderation
Jens Georg Bachmann | Dirigent
Erzgebirgische Philharmonie Aue



MOVIE Marienberg

KINOCENTER MOVIE MARIENBERG

Tel.: 03735/62910 www.mein-marienberg.de/kino

Programm vom 21.12.23 bis 03.01.24

Raus aus dem Teich

Animationsfilm über eine Entenfamilie, die auf dem Weg in Richtung Süden große Abenteuer erlebt.

Do, Fr, Sa, Di, Mi 16.30 + 19.30 Uhr

WISH

Disney Animationsabenteuer in dem die 17 jährige Asha und ihre Ziege Valentino eine magische Reise auf sich nehmen.

Do, Fr, Sa, Di, Mi 16.45 Uhr

Das Beste kommt noch!

Tragikomödie von und mit Til Schweiger über zwei beste Freunde, die ein Missverständnis erleben und nger denn je zusammenschweißt.

Do 19.15 Uhr
ab 12 J.

Napoleon

Historiendrama von Ridley Scott mit Joaquin Phoenix als französischer Kaiser und Heerführer Napoleon.

Fr, Sa, Di, Mi 19.15 Uhr
ab 12 J.

Für unseren Landwirtschaftsbetrieb suchen wir ab sofort einen Mitarbeiter (WIMD) im Bereich der Milchgewinnung!

Das zeichnet dich aus:

- Freude im Umgang mit Tieren
- Leidenschaft für Landwirtschaft, idealerweise mit Vorkenntnissen
- Auch Quereinsteiger sind gern gesehen und würden umfangreich eingearbeitet werden
- Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten
- Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit
- Gewissenhafter Umgang mit Material und Technik

Wir bieten:

- Junges motiviertes Team
- Arbeitskleidung wird auf Wunsch gestellt
- Absprache von Urlaubstagen möglich
- Fortbildung und Lehrgänge
- Attraktive Lohnzuschläge (z.B. Fahrtkostenzuschlag uvm.)



Agrargenossenschaft Arnsfeld e.G.
Hauptstraße 162
09456 Mildena OT Arnsfeld

Telefon: 037343 2008
E-Mail: agr-ar-arnsfeld@t-online.de
Internet: www.agrar-arnsfeld.de